

Anlage 4.1 Allgemeine Qualitätsstandards (QS)

- Holzerntearbeiten sind pfleglich, boden- und verjüngungsschonend durchzuführen. Für den Waldbesitzer ist eine maximale Wertschöpfung sicher zu stellen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandesschäden am Nebenbestand von mehr als 10% sind zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind nur markierte Entnahmebäume zu entnehmen.
- Technische Entnahmen sind möglich, jedoch auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Sägefähiges Holz ist gemäß Arbeitsauftrag/Sortenplan gesund zu schneiden.
- Eine Befahrung mit Maschinen findet in schonender Weise ausschließlich auf Fahrwegen, Maschinenwegen oder markierten Rückegassen statt.
- Der AN achtet darauf, dass beim Maschineneinsatz die forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege dauerhaft erhalten bleibt. Spätestens bei beginnender Fahrspurbildung sind technische Maßnahmen (z. B. Einsatz von Bändern) zu ergreifen. Tritt durch den Bändereinsatz keine Verbesserung ein und kann einer Spurbildung mit Risiko zum Grundbruch nicht wirksam entgegengewirkt werden, muss der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG legt dann die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Arbeiten oder für vorrübergehende Unterbrechung der Arbeiten fest.
- Die Baumkronen sind aus Gründen der Nährstoffnachhaltigkeit mindestens bei 7 cm mit Rinde zu zopfen und im Bestand zu belassen, wenn im Arbeitsauftrag nichts anderes vorgegeben ist.
- Notwendige Bäume für Folgearbeiten (z. B. Anker- bzw. Abspannbäume) sollen i.d.R. nicht entfernt werden.
- Die Stöckhöhe ist technisch so gering als möglich zu halten. Zu hohe Stöcke, insbesondere auf Rückegassen oder Stöcke am Rückegassenrand, die scharfe Kanten aufweisen und somit zu Schäden an den Reifen der Forstmaschinen führen können, müssen ggf. motormanuell nachgeschnitten werden. Dies ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- Fahrwege sind nach den Vorgaben des AG frei zu räumen und /oder wieder herzustellen, dass sie insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar sind.
- Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen und Gräben sind nach Arbeitsende zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen).
- Der AN hat die Holzerntemaßnahmen fachgerecht abzusperren. Als fachgerecht gilt die Verwendung von zugelassenen Absperrbannern oder Achtungsschilder z.B. mit der Aufschrift Baumfällung- Achtung Lebensgefahr und Absperrband (Trassierband). Bei Bedarf sind zudem Sicherungsposten einzusetzen.
- Für die Vermessung des Holzes gelten die Vermessungsvorschriften der Landesforsten RLP (HVA) in der jeweils geltenden Fassung. Die verwendeten Messgeräte (Längenmaßband, Kluppe) müssen maßgenau, eingesetzte Kranwaagen müssen eichfähig sein.